



25. Mai 2022

AZ. LG MM 9050E-185/2020

**Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die  
Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation**

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts und der dienstrechtlichen  
Fürsorgepflicht treffe ich in Abänderung meiner Dienstanweisung vom 3. Mai 2022  
folgende

**Dienstanweisung  
und  
Anordnungen**

**1. Ausgangssituation**

Nachdem Bayern den Katastrophenfall im Hinblick auf die Corona-Pandemie  
bereits vor einigen Tagen beenden konnte, die Corona-Arbeitsschutzverord-  
nung des Bundes mit Ablauf des 25.05.2022 außer Kraft tritt, dass Masken-  
schutzkonzept für Behörden aufgehoben wurde und die Zahl der Infektionen  
wie auch der schweren Erkrankungen bundesweit und landesweit stabil rück-  
läufig ist, kann mit Wirkung vom 26.05.2022 auf die Anordnung von ver-  
pflichtenden Schutzmaßnahmen grundsätzlich verzichtet werden.

## 2. Anwendungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Besucherinnen und Besucher des Justizgebäudes Hallhof 1 + 4, 87700 Memmingen einschließlich der einzelnen Dienststellen der Bewährungshilfe, des gerichtsärztlichen Dienstes und der meinem Hausrecht unterstehenden Räumlichkeiten.

Die Verfahrensleitung und die Sitzungspolizei durch die zuständigen Richterinnen und Richter in gerichtlichen Verfahren bleiben davon unberührt.

## 3. Allgemeine Hygienemaßnahmen

a. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird empfohlen, weiter auf die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu achten, insbesondere

- Abstand halten (mindestens 1,5 Meter);
- engen Körperkontakt mit offensichtlich erkrankten Personen meiden;
- Verzicht auf das übliche Händeschütteln - sowohl der Bediensteten untereinander als auch mit Dritten;
- Berührung des eigenen Gesichts mit ungewaschenen Händen vermeiden;
- häufiges und ausgiebiges Händewaschen mit Seife und - soweit möglich - Nutzung der Desinfektionsspender;
- Benutzung von Einmaltaschentüchern zum Husten und Niesen - alternativ: Niesen und Husten in die Ellenbeuge;
- häufiges und gründliches Lüften von geschlossenen Räumen.

b. Besucherinnen und Besucher werden in geeigneter Weise auf die Beachtung der Hygieneregeln hingewiesen. Im Eingangsbereich, in den Sanitäreinrichtungen und in den Fluren sind deutlich sichtbare Hinweise zu den Hygieneregeln und zur Beachtung des Abstandsgebots angebracht.

Im Eingangsbereich und in Bereichen mit hohem Besucheraufkommen stehen nach Möglichkeit Desinfektionsständer zur Verfügung.

#### **4. Zugang zum Justizgebäude für externe Personen**

Besucherinnen und Besucher werden in geeigneter Form angehalten, beim Warten vor der Kontrollstelle zu anderen Wartenden und zur Kontrollstelle einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.

#### **5. Empfehlung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes**

Eine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes besteht nicht mehr. Dieses kann jedoch in bestimmten Situationen, wie zum Beispiel bei Nichteinhaltung des gebotenen Mindestabstandes auf freiwilliger Basis weiter sinnvoll sein.

#### **6. Sonstiges**

- a) Geburtstags-, Dienstjubiläums- oder Beförderungsfeiern sind bei der Behördenleitung anzumelden und erfolgen unter Beachtung der Schutzempfehlungen.
- b) In der Einladung zu Dienstbesprechungen und sonstigen Zusammenkünften mit externen Teilnehmern soll darauf hingewiesen werden, dass Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen oder Atemwegsproblemen jeglicher Schwere sowie Personen, die wissentlich Kontakt zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten hatten, von einer Teilnahme absehen müssen.
- c) Interne Fortbildungen sowie Maßnahmen des Gesundheitsmanagements sind mit der Behördenleitung vorab abzustimmen und erfolgen unter Beachtung der Schutzempfehlungen.
- d) Freiwillige Tests zur Erkennung einer Infektion werden nur noch auf Anfrage bei der Geschäftsleitung und bei Vorliegen eines aktuellen Anlasses an die Bediensteten ausgegeben.

## 7. **Arbeits- und dienstrechtliche Auswirkungen der Corona-Krise**

Informationen befinden sich im Intranet unter:

[Intranetportal der bayerischen Justiz/Personal/Gesundheit/Corona - Infos](#)  
**auf einen Blick**

## 8. **In-Kraft-Treten, Beteiligung**

Diese Anordnung tritt am **27.Mai 2022** in Kraft und gilt bis auf Weiteres. Meine Dienstanweisung mit Einzelanordnungen vom **3. Mai 2022** wird aufgehoben

Die förmliche Beteiligung der Personalvertretungen ist erfolgt.

gez.

Beß

Präsident des Landgerichts